



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Oktober 2012 (24.10)
(OR. en)**

15163/12

**ACP 204
FIN 779
RELEX 950
COAFR 329
ONU 135
PESC 1276**

I-PUNKT-VERMERK

des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees
vom 23. Oktober 2012
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter

Nr. Vordok.: 15026/12

Betr.: Änderung des dreijährigen Aktionsprogramms (2011-2013) für die
Friedensfazilität für Afrika (10. EEF)

I. Einleitung

1. Die AKP-EU-Friedensfazilität für Afrika wurde am 11. Dezember 2003 durch den Beschluss Nr. 3/2003 des AKP-EG-Ministerrats geschaffen¹ und ursprünglich über den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanziert.
2. Im Rahmen des 10. EEF wurden 300 Mio. EUR für die Finanzierung der Friedensfazilität im Zeitraum 2008 bis 2010 vorgesehen².

¹ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 108.

² Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des 10. Europäischen Entwicklungsfonds nach dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1).

3. Im Jahr 2011 wurden weitere 300 Mio. EUR zur Finanzierung der Fazilität im Zeitraum 2011-2013 freigegeben³.
4. Da sich der zusätzliche Betrag von 300 Mio. EUR als nicht ausreichend für den verbleibenden Zeitraum (2012-2013) erwiesen hat, hat die Afrikanische Union (AU) am 12. April 2012 ein erstes Ersuchen um eine weitere Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika durch Umschichtung von 100 Mio. EUR aus dem 10. EEF an die Kommission gerichtet und am 11. Mai 2012 ein zweites Ersuchen um Übertragung des nicht gebundenen Betrags von 26,2 Mio. EUR aus dem Zeitraum 2008-2010. Die Ersuchen wurden am 20. Juni 2012 an den Rat weitergeleitet⁴.
5. Vor diesem Hintergrund wurden folgende Schritte eingeleitet:
 - a) Sicherung von Finanzmitteln und Verlängerung der Geltungsdauer der Rechtsgrundlage zur Genehmigung der Auffüllung der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2011-2013:
Dies ist mit dem Beschluss Nr. 3/2012 des AKP-EU-Botschafterausschusses vom 13. September 2012⁵ und den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. September 2012⁶ geschehen.
 - b) Billigung des Ersuchens der Afrikanischen Union:
Am 15. Oktober 2012 wurden die neuen Ersuchen der Afrikanischen Union vom Rat gebilligt⁷ und am 17. Oktober 2012 wurden sie gemäß Artikel 12 der Finanzregelung für den 10. EEF vom AKP-EG-Botschafterausschuss gebilligt⁸.

³ Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Mai 2011 (Dok. 10342/11).

⁴ Dok. 11678/12.

⁵ Dok. ACP-UE 2116/12.

⁶ Dok. 13935/12.

⁷ Dok. 13933/1/12 REV 1 + REV1 COR1 und CM 4928/12 (Liste der angenommenen A-Punkte).

⁸ Die Annahme erfolgte im Wege des schriftlichen Verfahrens.

II. Dreijähriges Aktionsprogramm (2011-2013) für die Friedensfazilität für Afrika, sowie Änderungen betreffend den Zeitraum 2012-2013

6. Die Kommission hat nach Artikel 12 der Verordnung über die Durchführung des 10. EEF⁹ ein Aktionsprogramm mit den Durchführungsmodalitäten der Friedensfazilität für Afrika für den Zeitraum 2011-2013 ausgearbeitet.

Dieses Aktionsprogramm, in dem die Durchführungsverfahren im Einzelnen festgelegt werden, dient als Grundlage für die zwischen der Kommission und der Afrikanischen Union geschlossene Finanzierungsvereinbarung.

Um die von der AU beantragten zusätzlichen 126,2 Mio. EUR, mit denen der Bedarf für die Jahre 2012-2013 gedeckt werden soll, in das laufende Aktionsprogramm für 2011-2013¹⁰ aufzunehmen, hat die Kommission Änderungen des Aktionsprogramms vorgeschlagen, die

- am 9. Oktober 2012 von der Gruppe "AKP" erörtert und befürwortet wurden und
- am 23. Oktober 2012 vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee gebilligt wurden.

7. Der AStV wird ersucht, den Text mit den Änderungen des Aktionsprogramms in der Fassung des Dokuments 15026/12 mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absatz 3 des Internen Abkommens¹¹ zu billigen; der Text ist sodann nach Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung über die Durchführung des 10. EEF der Kommission zur Annahme vorzulegen¹².

⁹ ABl. L 152 vom 13.6.2007, S. 1.

¹⁰ Dok. 10861/11.

¹¹ ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32.

¹² Nach Artikel 12 Buchstabe b werden das Aktionsprogramm sowie alle Änderungen daran in den zuständigen Ratsarbeitsgruppen und vom Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee erörtert und vom AStV gebilligt, bevor sie von der Kommission angenommen werden. NB: Die Geltungsdauer des Artikels 12 ist mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 24. September 2012 (Dok. 13935/12) für den Zeitraum 2012-2013 verlängert worden.